

Leitfaden

KLAR! Klimawandel- Anpassungsmodellregionen

Ausschreibung 2019 – Weiterführungsphase

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 2 |
| 1.0 Das Wichtigste in Kürze | 3 |
| 2.0 KLAR! – Allgemeines zum Programm | 4 |
| 2.1 Zielsetzung des Programms und der vorliegenden Ausschreibung | 4 |
| 2.2 Allgemeiner Programmablauf | 5 |
| 2.3 Zielgruppe der Ausschreibung | 5 |
| 2.4 Modellregions-Management | 6 |
| 2.5 Eingliederung in bestehende Strukturen | 7 |
| 2.6 Rechtsgrundlage: öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP) | 7 |
| 2.6.1 Leistungen des Klima- und Energiefonds für die Partnerschaft mit den KLAR! | 8 |
| 2.6.2 Leistungen der Modellregion in der Kooperationspartnerschaft | 8 |
| 2.7 Bundesenergieeffizienzgesetz | 8 |
| 3.0 Gegenstand der Ausschreibung | 9 |
| 3.1 Phase 3: Weiterführung, Adaptierung und Disseminierung | 9 |
| 3.2 Mögliche Anpassungsmaßnahmen | 9 |
| 3.3 Gute Anpassungspraxis | 11 |
| 3.4 Serviceplattform | 11 |
| 3.5 Finanzielle Beteiligung | 12 |
| 4.0 Antragstellung und Einreichunterlagen | 13 |
| 5.0 Auswahlverfahren | 13 |
| 6.0 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung | 14 |
| 7.0 Budget | 14 |
| 8.0 Einreichfristen | 15 |
| 9.0 Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung | 16 |
| 10.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage | 17 |
| 11.0 Kontakt und Informationen | 18 |
| ANHANG 1 Inhalt des Klimawandel-Anpassungskonzeptes | 19 |
| Impressum | 20 |

Vorwort

Österreich ist als Alpenland stärker vom Klimawandel betroffen, als der europäische Durchschnitt. Mit einem Temperaturanstieg von nahezu 2°C seit 1880, überschreiten wir die durchschnittliche globale Temperaturerwärmung um mehr als das Doppelte. Durch die kleinräumige geografische Struktur in Österreich wird sichtbar, dass der Klimawandel zwar ein globales Phänomen ist, die Folgen aber lokal spürbar und in sehr unterschiedlichem Ausmaß erkennbar sind.

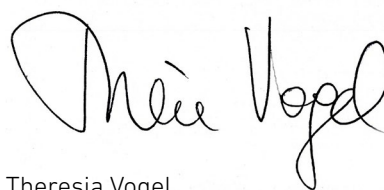
Für Regionen und Gemeinden gilt es daher, jetzt zu handeln, bevor die Auswirkungen nicht mehr beherrschbar sind. Um die zukünftigen Herausforderungen des Klimawandels zu bestreiten, ist, neben der reaktiven Anpassung, vor allem die präventive Aktion nötig. Dafür wurde vom Klima- und Energiefonds das Programm Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) geschaffen. Derzeit passen sich bereits 44 Regionen mit 358 Gemeinden und mehr als 920.000 EinwohnerInnen erfolgreich an die Auswirkungen des Klimawandels an.

In der vorliegenden Ausschreibung können sich ausgewählte Regionen für die Weiterführungsphase unter Berücksichtigung der guten Anpassung bewerben. Die Schwerpunkte der Ausschreibung liegen auf Verstärkung des bisher erreichten, dem partizipativen Entwickeln von Lösungen auf Basis der identifizierten Bedrohungen in den Regionen sowie der sektorübergreifenden Betrachtung der Herausforderungen. Darüber hinaus ist es ein Ziel, dass die Regionen auch verstärkt mit Ihren Beispielen nach außen Wirken. Damit sollen die erarbeiteten Lösungen auch anderen Regionen zugänglich gemacht werden. Dadurch wird den Regionen die Möglichkeit geboten, sich auch weiterhin proaktiv und professionell an den Klimawandel anzupassen, um die Schäden zu minimieren, Chancen zu nutzen und von anderen Regionen zu lernen.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihr Weiterführungskonzept im Rahmen dieser Ausschreibung des KLAR! Programmes einzureichen, und wünschen Ihnen viel Erfolg!



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Der Klimawandel ist in den letzten Jahren bereits für viele Menschen und Regionen spürbar geworden. Die Forschung hat gezeigt, dass diese Entwicklung auch bei sofortiger Reduzierung der klimarelevanten Emissionen über die nächsten Jahre anhalten wird. Hinzu kommt, dass Österreich vom Klimawandel besonders stark betroffen ist. Dabei muss der Wandel per se nicht immer nur negativ sein. Es bieten sich auch in vielen Bereichen Chancen und neue Optionen. Wichtig ist jedoch, dass man sich mit den Veränderungen auseinandersetzt und sich rechtzeitig und zukunftsorientiert anpasst.

Vor diesem Hintergrund hat der Klima- und Energiefonds das Förderprogramm Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!) initiiert, um Regionen und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich auf die Zukunft vorzubereiten, sich – soweit möglich – an den Klimawandel anzupassen, die möglichen Nachteile zu minimieren und die sich eröffnenden Chancen zu nutzen.

KLAR! unterstützt Gemeinden in Regionen die sich in diesem Sinn vorausschauend den Herausforderungen des Klimawandels stellen wollen. Dabei sollte die Klimawandel-Anpassungsmodellregion zwischen 3.000 und 60.000 Einwohner umfassen, kann aber in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen.

Das Programm ist mit laufenden Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene abgestimmt. AntragstellerInnen müssen sich mit der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (www.bmnt.gv.at/umwelt/klimaschutz/klimapolitik_national/anpassungsstrategie/strategie-kontext.html) bzw. den Aktivitäten in ihrem jeweiligen Bundesland auseinandersetzen.

Das Programm ist in folgende Phasen gegliedert:

Phase 1: Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung

Phase 2: Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen

Phase 3: Weiterführung, Adaptierung und Disseminierung

Im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung werden ausschließlich Anträge für die Phase 3: Weiterführung, Adaptierung und Disseminierung unterstützt. Die Laufzeit der Phase 3 beträgt drei Jahre. Während dieser Zeit müssen zumindest 10 Maßnahmen umgesetzt werden.

Antrag auf Weiterführung können KLAR-Regionen stellen, die zumindest das erste Jahr der Phase 2 (Umsetzungsphase) abgeschlossen und einen vollständigen Zwischenbericht vorliegen haben.

Neue Regionen, die sich am Programm beteiligen wollen müssen in einem ersten Schritt einen Antrag auf Konzepterstellung (Phase 1) einreichen. Hierfür wird auf die diesbezügliche Ausschreibung und den entsprechenden Leitfaden verwiesen.

Schwerpunkt der Phase 3 bilden die Weiterführung der Klar!-Regionen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Verstetigung der bereits umgesetzten Aktivitäten und Prozesse gelegt. Weiters bilden sektorübergreifende Lösungsansätze und Maßnahmen sowie die bewusste Auseinandersetzung mit potentiellen, zukünftigen Nutzungskonflikten, die sich aufgrund des Klimawandels ergeben könnten einen Schwerpunkt der Ausschreibung. Die Disseminierung erarbeiteter Lösungsansätze und die Vernetzung, auch über die jeweilige Region hinaus, runden den Schwerpunkt der gegenständlichen Ausschreibung ab. Im Rahmen des Programms wird auf die Partizipation von Stakeholdern sowie der Bevölkerung im Rahmen der Erarbeitung von Lösungen besonderer Wert gelegt.

Spätestens am 31.01.2020 muss der Antrag auf Unterstützung im Rahmen der Phase 3 bei der KPC abgegeben werden. Dies umfasst auch eine Aktualisierung des Anpassungskonzeptes sowie eine Kurzdarstellung der Änderungen im Anpassungskonzept (als Addendum). Die Einreichung muss online über das Portal der KPC erfolgen. Die besten Regionen werden durch eine Jury ausgewählt und im Zuge einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft vom Klima- und Energiefonds bei der Umsetzung unterstützt. Das laut Jahresprogramm 2019 verfügbare Budget für das KLAR! Programm beträgt 5 Millionen €.

Gegenständliches Programm trägt zur Erfüllung der Ziele der #mission2030 sowie der Österreichischen Anpassungsstrategie bei. Weiters leistet es einen Beitrag zu den Vorgaben aus dem von Österreich ratifizierten Weltklimaabkommen und unterstützt die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union.

2.0 KLAR!

Allgemeines zum Programm

2.1 Zielsetzung des Programms

Mit dem Programm „KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ des Klima- und Energiefonds wird das Ziel verfolgt, Regionen auf dem Weg zur Anpassung an die Gegebenheiten des Klimawandels zu unterstützen und zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen nachhaltig genutzt, Bewusstsein für die Thematik geschaffen, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt und sich ergebende Chancen ergriffen werden. Weiters soll das Bewusstsein für den Klimawandel und dessen Folgen sowie den regionalen Möglichkeiten darauf zu reagieren gestärkt werden.

Dazu werden folgende Ziele auf kommunaler und regionaler Ebene verfolgt:

- Erkennen und Nutzen von Chancen, die sich durch den Klimawandel auf regionaler Ebene ergeben,
- detaillierte Erhebung von klimawandelbedingten Risiken und diese durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen langfristig minimieren,
- Informations- und Bewusstseinsbildung bei EntscheidungsträgerInnen der Gemeinden, Betrieben und Haushalten, um die Chancen und Gefahren des Klimawandels zu verdeutlichen,
- Forcierung von Projekten in allen Bereichen der Klimawandelanpassung,
- Vermeidung von Fehlanpassungen,
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionale Anpassungsmaßnahmen,
- Know-how-Aufbau in den Regionen zur Anpassung an den Klimawandel,
- Sektorübergreifende Herangehensweise an Themen sowie die Vorwegnahme von Nutzungskonflikten durch vorausschauende, partizipative Prozesse auf regionaler Ebene.

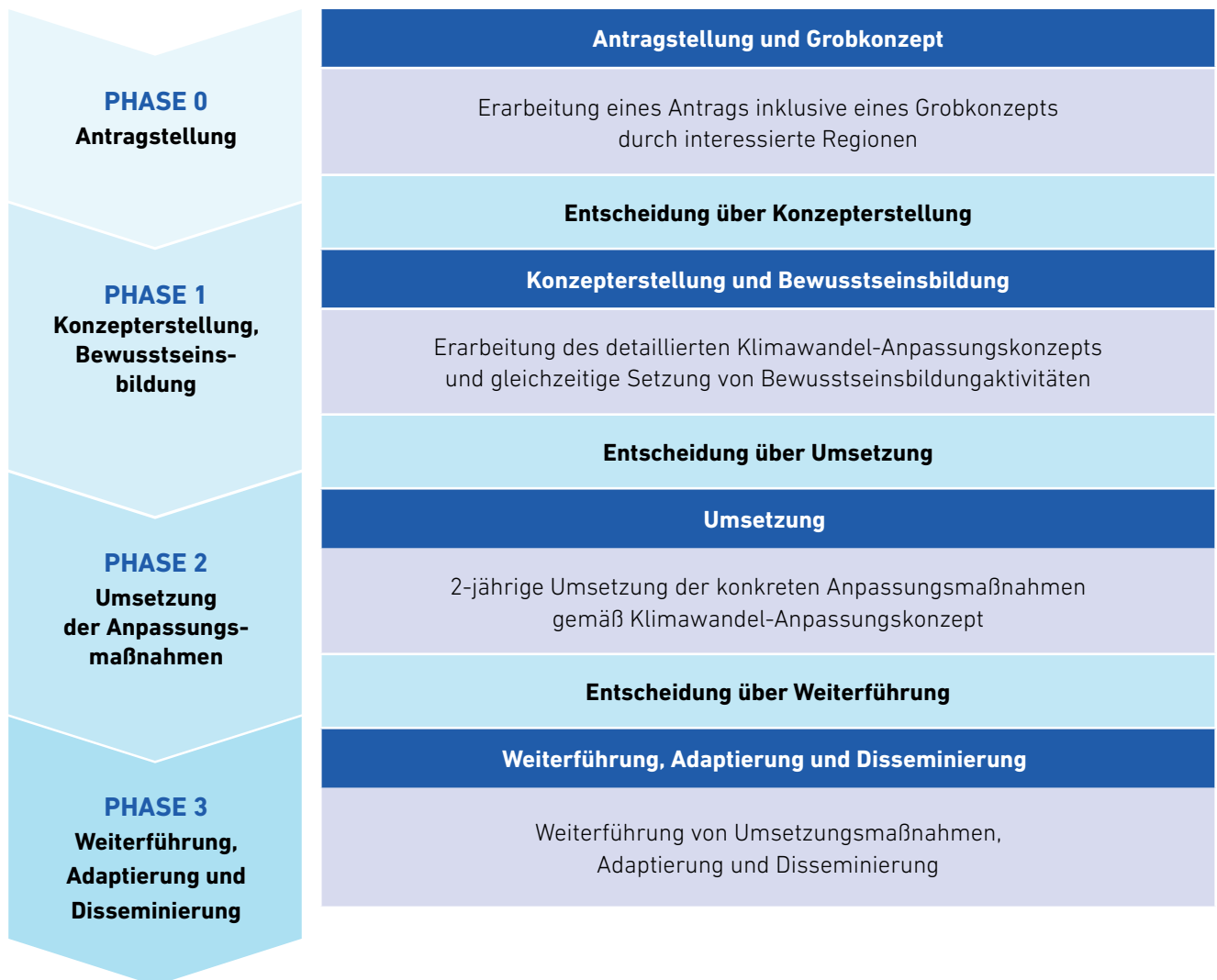
Wesentliche Elemente in jeder KLAR! sind die Arbeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers (KAM), die als zentrale Ansprechpersonen und KoordinatorInnen der KLAR!-Aktivitäten fungieren. Weiters koordiniert sie/er die breiten Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, die durchgeführt werden. Grundlage für die Arbeiten ist immer ein umfassendes Konzept, in dem Potenziale der Regionen erhoben, regionsspezifische Zielsetzungen und ein Leitbild erarbeitet sowie ein Maßnahmenplan als Fahrplan für die Erreichung der Ziele definiert wurden.

Die Erfahrung mit anderen Modellregionen zeigt, dass die angestrebten Transformationsprozesse und die langfristige Etablierung der Anpassungsthemen in den Regionen mehrere Jahre aktiver Arbeit brauchen. Um die gemeinsamen Ziele des Klima- und Energiefonds und der KLAR! zu erreichen, werden deshalb längerfristige Kooperationen mit den Regionen angestrebt und unterstützt.

Vor diesem Hintergrund zielt die vorliegende Ausschreibung insbesondere auf die Verstetigung der bisher geleisteten Arbeit ab. Hierbei soll ein besonderes Augenmerk auf eine sektorübergreifende und partizipative Herangehensweise gelegt werden. Die Laufzeit der Phase 3 beträgt drei Jahre und die teilnehmenden KLAR!-Regionen müssen zumindest 10 Maßnahmen in dieser Zeit setzen. Aufgrund der längeren Laufzeit und des verfügbaren Budgets wird erwartet, dass die Maßnahmen umfassender sind und wo möglich auch grüne und graue Maßnahmen beispielhaft umgesetzt bzw. vorbereitet werden. Details zu den zulässigen Maßnahmen finden sich in Kapitel 3.2 Mögliche Anpassungsmaßnahmen.

2.2 Allgemeiner Programmablauf

Das Programm „Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ (KLAR!) ist in 3 Phasen eingeteilt.



2.3 Zielgruppe des Programmes und dieser Ausschreibung

In Rahmen der vorliegenden Ausschreibung werden bestehende Klimawandel-Anpassungsmodellregionen gesucht, welche die Weiterführung der Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds zwecks Erreichung der Programmziele anstreben.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft, die im Falle der Genehmigung eines Antrags zwischen dem Klima- und Energiefonds

(vertreten durch die KPC) und der KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregion abgeschlossen wird. (Details siehe 2.5)

Antrag auf Weiterführung können KLAR-Regionen stellen, die zumindest das erste Jahr der Phase 2 (Umsetzungsphase) abgeschlossen und einen vollständigen Zwischenbericht vorliegen haben. Der Zwischenbericht fließt in die Jurybeurteilung ein. Die bisherigen Arbeiten in der

Region sind im Rahmen der Überarbeitung des regionalen Anpassungskonzeptes darzustellen. Bestehende Regionen können um Gemeinden erweitert oder verkleinert werden, sofern die Homogenität der Gesamtregion erhalten bleibt und die Veränderung zweckmäßig erscheint. Änderungen der Regionsgröße sind darzustellen und inhaltlich zu argumentieren. Wenn sich eine KLAR! in der Zusammensetzung maßgeblich verändert (mehr als Verdoppelung oder Halbierung der EinwohnerInnenzahl oder Gemeinden), ist ein Neuantrag zu stellen.

2.4 Modellregions-Management

Entscheidender Erfolgsfaktor für eine KLAR! ist die Arbeit der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers. Diese/r koordiniert alle Agenden der KLAR! vor Ort und ist zentraler Dreh- und Angelpunkt in der Modellregion. Neben der Initiierung und dem Management von Projekten und der aktiven Öffentlichkeitsarbeit sind die Vernetzungsaktivitäten mit den lokalen EntscheidungsträgerInnen und Stakeholdern sowie die Vernetzung und der Austausch mit anderen Modellregionen und dem Klima- und Energiefonds wesentliche Aufgaben.

In jeder KLAR! muss ein/e Modellregions-Manager/in (KAM) ab der Umsetzungsphase installiert sein, die/der vor Ort aktiv arbeitet. Auch in der Phase 3 ist dies verpflichtend. Das Büro der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers (Informationszentrale) muss in der Region liegen und fixe Öffnungszeiten haben, um die Erreichbarkeit für eine breite Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die/Der Manager/in muss durch eine Tätigkeit von zumindest 20 Stunden pro Woche dafür sorgen, dass die KLAR! kontinuierlich betreut wird. Die Dokumentation darüber ist mittels Stundenaufzeichnungen zu führen.

Die/Der Modellregions-Manager/in koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen, die im Konzept für die Klimawandel-Anpassungsmodellregion vorgesehen sind und im Leistungsverzeichnis des Umsetzungsantrages genau definiert sind.

Die Umsetzung des Konzepts muss durch das Modellregions-Management mittels folgender Maßnahmen erreicht werden:

- Ressourcenverfügbarkeit Modellregions-ManagerInnen: mindestens 20 Stunden nachweisbare Wochenarbeitszeit ausschließlich für die Modellregion. Das Verhältnis der Mittelverwendung zwischen Verwendung für Personalaufwand und Verwendung für sonstigen Projektaufwand kann in den Regionen unterschiedlich sein. Zentral sind die Arbeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers. Stundenaufstellungen sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
- Einrichtung einer Informationszentrale (Büro der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers) mit klar definierter Ansprechperson, fixen Öffnungszeiten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Informationszentrale kann auch in eine bereits bestehende Büroinfrastruktur integriert werden.
- Zur Verfügungstellung und bei Bedarf Aktualisierung von Inhalten für einen regionsbezogenen Internetauftritt der Klimawandel-Anpassungsregionen. Erforderliche Mindestinhalte sind Kontakt zu Modellregions-Management, Ziele, Maßnahmen, Veranstaltungen, Aktionen, Hinweis auf den Klima- und Energiefonds als Partner sowie Verlinkung zur Modellregionen-Homepage des Klima- und Energiefonds.
- Mindestens jährliche Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten AkteurInnen (das Team um Modellregions-ManagerInnen unter Einbindung der kommunalen EntscheidungsträgerInnen) zur Erreichung der Ziele im Anpassungskonzept.
- Akquisition und Koordination sowie Erhebung von Fördermöglichkeiten der im Anpassungskonzept herausgearbeiteten Anpassungsprojekte sowie die Initiierung von Machbarkeits-Checks für weitere Projekte.
- Initiierung, Betreuung und Management der Umsetzungsmaßnahmen.
- Zusammenarbeit mit der Serviceplattform sowie Durchführung des Monitorings (inklusive Durchführung der Online-Befragungen).

2.5 Eingliederung in bestehende Strukturen

Die Nutzung von bestehenden Strukturen ist erwünscht. Die Unterstützung des Aufbaus von Doppelgleisigkeiten ist seitens des Klima- und Energiefonds nicht möglich.

Sollte sich eine KLAR! mit einer KEM zu mehr als 80% decken (gemessen an den Gemeinden, sowie der Einwohnerzahl der Gemeinden) so wird empfohlen, dass das KLAR! und KEM Management von einer Person durchgeführt wird. Sollte durch die Übernahme beider Managementaufgaben die Arbeitszeit von 40 Stunden pro Wochen bei einer Person überschritten werden, so kann eine Assistenzstelle geschaffen werden. Management und Assistenz müssen in diesem Fall in Summe für zumindest jeweils 20 Stunden pro Wochen für jedes Programm tätig sein. Eine Reduzierung der KEM-Aktivitäten durch die Aufnahme der KLAR!-Aktivitäten ist keinesfalls erwünscht (und vice versa). Es ist auf eine Ausgewogenheit der Arbeit hinsichtlich der Tätigkeiten im Bereich der Anpassung sowie im Klimaschutz, unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterstützung durch die beiden Förderprogramme, zu achten und diese ist auch zu dokumentieren. (Hinweis: KEM und KLAR! Managementaufgaben unterscheiden sich im inhaltlichen Anforderungsprofil). Eine hundertprozentige Trennung der finanziellen Gebarung der KEM und der KLAR! ist zu gewährleisten und muss jederzeit nachweisbar sein.

Sollte sich die KLAR! Region mit einer KEM-Region teilweise, aber weniger als 80% decken (gemessen an den Gemeinden sowie der Einwohnerzahl der Gemeinden), so kann entweder a) das KLAR! und KEM Management von einer Person durchgeführt werden und es gelten dieselben Bedingungen wie bei einer mehr als 80% Deckung oder b) es kann für die KLAR! Region eine eigene Modellregions-Managerin/ein eigener Modellregions-Manager installiert werden. In diesem Fall ist eine regelmäßige, zumindest quartalsweise Abstimmung zu dokumentieren. Diese Abstimmung hat neben inhaltlichen Aspekten insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Arbeit mit den regionalen EntscheidungsträgerInnen zu umfassen.

Sollte es zwischen Klimawandel-Anpassungsmodellregion und LEADER-Region eine geographische Überschneidung geben, so muss eine Absprache mit den

zuständigen LEADER-ManagerInnen bereits im Vorfeld der Einreichung erfolgen. Dies ist im Formular zur Bestätigung der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft zu dokumentieren.

Die Eingliederung der KLAR! in die bestehenden Strukturen ist jedenfalls im Antrag darzustellen.

2.6 Rechtsgrundlage: öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP)

Die Zusammenarbeit des Klima- und Energiefonds mit den Klimawandel-Anpassungsmodellregionen wird im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (ÖÖP) abgeschlossen.

Die Vertretung der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen muss durch einen öffentlichen Partner erfolgen. Dazu können die Gemeinden der KLAR! eine Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds eingehen. Die Gemeinden können sich aber auch in Form verschiedener möglicher Rechtspersönlichkeiten (Vereine, Verbände, Gemeinden, GmbHs) zu einer KLAR! zusammenschließen – wesentlich ist allerdings, dass ausschließlich öffentliche Stellen ohne jegliche private oder betriebliche Beteiligung im Träger der Klimawandel-Anpassungsregionen vertreten sein dürfen. Im Zuge der Antragstellung ist dies zu beschreiben und zu bestätigen. (Hinweis: ARGE können nicht als Vertretungen der KLAR! gegründet werden!)

Sofern kein neuer Rechtsträger gegründet wird, der die Aufgaben der KLAR! als Kooperationspartner übernehmen soll, ist zu beachten, dass die Ziele und Aufgaben der KLAR! im Zweck des Rechtsträgers dennoch verankert sein müssen (z. B. im Vereinszweck in den Vereinsstatuten etc.). Institutionen, die zwar rein öffentlich sind, aber einem ausschließlich anderen Zweck dienen, können nicht Partner der Kooperation werden. Dies muss im Zuge der Antragstellung beschrieben und bestätigt werden.

Es ist möglich, dass alle Gemeinden einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion ohne Gründung eines eigenen Rechtsträgers gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds abschließen.

Dazu muss eine Gemeinde stellvertretend im Antrag genannt werden, die als Ansprechpartner (für Informationen, Fragen, Auszahlungen etc.) fungiert. Die Kooperationsvereinbarung wird von allen Gemeinden und dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) eingegangen.

Ergänzende Informationen zu den Voraussetzungen einer ÖÖP sowie der Anwendung im Rahmen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen sind im Informationsdokument auf: www.umweltfoerderung.at/klar zu finden.

2.6.1 Leistungen des Klima- und Energiefonds für die Partnerschaft mit den KLAR!

- Maßnahmensetzung zur bundesweiten Vernetzung der KLAR!
- Angebot und Durchführung von fachspezifischen Schulungen für ManagerInnen.
- Bereitstellung einer Serviceplattform.
- Betreuung der Online-Plattform: www.klar-anpassungsregionen.at
- Finanzielle Beteiligung an der Kooperation.
- Öffentlichkeitsarbeit.

2.6.2 Leistungen der Modellregion in der Kooperationspartnerschaft

Die Leistungen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen für die Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds müssen im Antrag genau dargestellt werden. Diese müssen den regionalen Anforderungen und Erfordernissen angepasst sein und zur Erreichung der Ziele des Programms KLAR! bzw. zur Erreichung der Ziele vor Ort beitragen. Die Leistungen umfassen auch die Zusammenarbeit mit der Serviceplattform sowie die Durchführung des Monitorings (inklusive zweimaliger Durchführung der Befragung der Bevölkerung mittels Online-Fragebogen).

2.7 Bundesenergieeffizienzgesetz

Soweit die aus den Tätigkeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers unterstützten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEEffG anrechenbar sind werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung (falls möglich) der durch die Tätigkeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregionsmanagers anrechenbaren weiteren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist nicht möglich.

3.0 Gegenstand der Ausschreibung

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden bestehende Klimawandel-Anpassungsmodellregionen gesucht, die ihre Aktivitäten weiterführen und ausbauen möchten. Einreichberechtigt für diese Ausschreibung sind ausschließlich Regionen, die zumindest das erste Jahr der Phase 2 (Umsetzungsphase) abgeschlossen und einen vollständigen Zwischenbericht vorliegen haben.

3.1 Phase 3: Weiterführung, Adaptierung und Disseminierung

Schwerpunkt der Phase 3 ist die Verstetigung des Themas Klimawandel-Anpassung in den Regionen. Hierzu müssen innerhalb von 3 Jahren zumindest 10 Anpassungsmaßnahmen gesetzt werden. Dabei sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis von Verstetigung relevanter Themen sowie dem Setzen von neuen Schwerpunkten geachtet werden. Insbesondere die sektorübergreifende Betrachtung und die partizipative Adressierung von potentiellen Nutzungskonflikten sind Themen im Rahmen von Phase 3.

Zur Einreichung der Phase 3 ist das bestehende Klimawandel-Anpassungskonzept zu durchleuchten und zu aktualisieren. (dies betrifft nicht den klimatologischen Teil). Jedenfalls sind die 10 Maßnahmen zu aktualisieren. Am Deckblatt des Konzeptes muss ein Vermerk über die Aktualisierung angebracht werden. Die Erfahrungen aus Phase 2 sind zu reflektieren und die Erkenntnisse beim Design der Phase 3 zu berücksichtigen.

Darüber hinaus soll nicht teilnehmenden Regionen und Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden möglichst niederschwellig von den Erfahrungen und Erkenntnissen der KLAR!-Regionen zu profitieren. Daher bildet die Disseminierung über Regionsgrenzen hinweg den einen weiteren Schwerpunkt der Ausschreibung.

Die/der KAM hat weiterhin eine zentrale Rolle im Rahmen des KLAR!-Programmes. Die Verfügbarkeit eines KAM für zumindest 20 Wochenstunden ist daher weiterhin eine Fördervoraussetzung.

3.2 Mögliche Anpassungsmaßnahmen

Grundsätzlich steht eine breite Palette von Anpassungsmöglichkeiten zur Verfügung. Anpassungsmaßnahmen lassen sich grob in drei Kategorien gliedern:

1. „graue“, rein technische Maßnahmen (etwa technische Anlagen zum Hochwasserschutz oder zur Hangstabilisierung),
2. „grüne“ Maßnahmen, die darauf abzielen, die natürlichen Funktionen von Ökosystemen zu erhalten oder zu verbessern und somit „Resilienzen“ zu schaffen, die Klimafolgen puffern können, und
3. „softe oder smarte“ Maßnahmen. Darunter sind Aktivitäten zusammengefasst, die auf eine Bewusstseinssteigerung und auf Wissenszuwachs fokussieren, ökonomische Anreize schaffen und institutionelle Rahmenbedingungen für die Anpassung ermöglichen.

Innerhalb der „soften oder smarten“ Maßnahmen ist es im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung unter anderem möglich folgende Maßnahmen zu konzipieren:

- a) Tandems mit anderen Regionen: Bestehende KLAR! Regionen die an denselben Themenstellungen arbeiten können verstärkt in Austausch treten und gemeinsam an Lösungsansätzen und Aktivitäten arbeiten. Jede teilnehmende Region hat ihren Kostenblock im eigenen Antrag darzustellen. Ein LOI der Tandem-Partner ist dem Antrag beizulegen.
- b) Mentoring von anderen Regionen & Disseminierung über die Regionsgrenzen hinaus: Regionen in Österreich soll die Möglichkeit gegeben werden von den Erfahrungen und Ergebnissen von KLAR! Regionen zu profitieren. Es sollen sowohl Peer-Group-Learning als auch sektorspezifische Disseminierung über bestehende Strukturen hinaus ermöglicht werden. Wesentlich hierbei ist, dass der Fokus auf Österreich liegt. Disseminierung im Ausland ist nur in sehr beschränktem Umfang und in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- c) Climate Proofing & Mainstreaming: Zu in den Regionen diskutierten Großprojekten (z.B. Renaturierungen, große technische Investitionen, ...) – hierbei ist insbesondere auf die gute Anpassung zu achten – kann ein Klimacheck oder vorbereitender Dialogprozess durchgeführt werden, sofern dargestellt werden kann, dass die ProjektbetreiberInnen und/oder die breite Bevölkerung partizipativ eingebunden werden. Möglich ist auch die Initiierung von partizipativen Prozessen zu regionsübergreifenden Anpassungsmaßnahmen über die Regionsgrenzen hinweg sofern es einen direkten Einfluss auf die Region gibt. Weiters werden Maßnahmen zum Mainstreaming, also zur Verankerung von Klimawandelanpassung, in regionalen Strukturen und Prozessen unterstützt.
- d) Naturgefahrencheck: Pro Region kann ein Naturgefahrencheck für eine Gemeinde als eigenständige Maßnahme durchgeführt werden. Weiters ist es möglich im Rahmen derselben Maßnahme eine weiterführende Aktivität (z.B. tiefergehende Analyse, Planung konkreter nächster Schritte, Bewusstseinsbildung in der Region) zu setzen. Diese weiterführende Aktivität muss im Rahmen der Antragstellung noch nicht beschrieben werden, da sie sich aus dem Naturgefahrencheck ergibt. Voraussetzung für die Zulässigkeit der weiterführenden Aktivität ist, dass ein wesentliches Ergebnis des Naturgefahrenchecks adressiert wird. Der Naturgefahrencheck darf nur von speziell hierfür geschulten Personen durchgeführt werden. Die maximal anerkannten Kosten für den Naturgefahrencheck inklusive weiterführender Aktivität betragen € 15.000,-. Ohne weiterführende Aktivität reduziert sich die anerkannte Kostenobergrenze auf € 10.000,-. Ein Bericht über den Naturgefahrencheck ist einer dafür eingereichten Plattform zu übermitteln. Weitere Informationen hierzu sind bei der Serviceplattform erhältlich.

Es gibt keine Vorgabe zur Verteilung der Anpassungsmaßnahmen auf die oben genannten Kategorien. Weiters ist es nicht zwingend, dass Maßnahmen aus jeder Kategorie geplant werden. Auf eine ausgewogene Verteilung sowie eine Übereinstimmung mit den Klimawandelfolgen und Themengebieten der jeweiligen Region ist jedoch zu achten. Diese Verteilung stellt ein Beurteilungskriterium dar. Die Kosten je Maßnahmen müssen dem Umfang der Aktivität angemessen sein. Kostenkürzungen durch die Jury sind möglich.

Wesentlich ist, dass im Rahmen von Phase 3 wichtige Themen für die Region weiterhin bearbeitet werden (Verstetigung). Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen für bereits in Phase 2 adressierte Sektoren und Zielgruppen wünschenswert. Jedoch ist hierbei auf die Additionalität zu achten: Es müssen nicht alle Maßnahmen neu sein. Es können auch bestehende Maßnahmen adaptiert fortgeführt werden. Ein Aufbauen auf, vertiefen von sowie verstärken von bereits gesetzten Maßnahmen ist ebenfalls erwünscht. Beispielsweise wäre die Sichtbarmachung eines Themas das bereits in Phase 2 konzeptionell bearbeitet wurde durch eine Demonstrationsfläche (z.B. Schaufläche) möglich.

Bei der Konzeption der Maßnahmen sollte verstärkt auf eine sektorübergreifende Herangehensweise unter Einbindung aller Akteure geachtet werden. Die Adressierung von potentiellen Nutzungskonflikten (z.B. Wasser, Fläche, Nutzung, etc...) und die Bearbeitung dieser im Rahmen von einzelnen Maßnahmen wird begrüßt. Im Rahmen der Phase 3 sind zumindest 10 Maßnahmen verpflichtend vorgesehen. Eine höhere Anzahl von Maßnahmen ist möglich. Eine Begründung für die Wahl des Maßnahmenmixes ist im Antrag darzustellen.

Beispiele zu konkreten Anpassungsmaßnahmen finden sich unter anderem in der Best Practice Sammlung der Serviceplattform, im Aktionsplan zur Österreichischen Anpassungsstrategie sowie auf der Website www.klimawandelanpassung.at

Unterstützt werden Anpassungsmaßnahmen an direkte und indirekte Auswirkungen des Klimawandels. Die Anpassung an andere Entwicklungen, wie beispielsweise demografische Trends, wird nicht im Rahmen des KLAR! Programmes unterstützt. Im Einzelfall entscheidet die Jury über die Zulässigkeit einzelner Maßnahmen unter Berücksichtigung der Kriterien zur guten Anpassung.

Der Klima und Energiefonds unterstützt keine ausschließlich investiven Maßnahmen im Rahmen dieser Ausschreibung. Kleinere Investitionen im Rahmen von Maßnahmen sind zulässig, sofern diese nicht mehr als 50 % der Kosten einer Maßnahme ausmachen und der Verstetigung einer Maßnahme oder deren besserer Sichtbarmachung (Demonstration) dienen. Darüber hinaus sind Investitionen mit maximal € 10.000,- je Maßnahme begrenzt. Über mögliche bundes- oder landesseitige Unterstützungen von Investitionsprojekten gibt die Serviceplattform eine erste unverbindliche Auskunft.

3.3 Gute Anpassungspraxis

Im Rahmen des KLAR! Programmes werden nur Maßnahmen der guten Anpassungspraxis unterstützt. Dadurch wird Fehlanpassung soweit wie möglich vermieden. Um diese gute Anpassungspraxis zu gewährleisten, sind sämtliche (potenzielle) Maßnahmen im Vorfeld aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und zu überprüfen.

Folgende Kriterien stehen für eine gute Anpassungspraxis und **müssen – sofern für die jeweilige Anpassungsmaßnahme relevant** – erfüllt sein und sind Voraussetzung für eine allfällige Förderung im Rahmen von KLAR!:

Maßnahmen

- entsprechen den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung und achten darauf, dass sie den Bedürfnissen der heutigen Generation entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen,
- reduzieren die Betroffenheit durch die Folgen des Klimawandels kurz- und langfristig oder nutzen mögliche Chancen und sind wirksam,
- verlagern die Betroffenheit durch die Auswirkungen des Klimawandels nicht in benachbarte/andere Regionen, z. B. durch Hochwasserschutzbauten im Oberlauf,
- führen weder direkt noch indirekt zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen und erschweren weder die Durchführung noch die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen. Weiters wird die Wirkung von CO₂-Senken (Kohlenstoffaufnahme und -speicherung z. B. in Wäldern, Mooren) nicht vermindert,
- haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen sind ökologisch verträglich und führen nicht zu einer Beeinträchtigung von Ökosystemleistungen (z. B. Schutzwirkung des Waldes, Wasserspeicherkapazität von Ökosystemen,...) oder der Biodiversität sowie z. B. zu einer höheren Schadstoffbelastung des Bodens oder der Luft,
- denken soziale Aspekte mit. Maßnahmen belasten verwundbare soziale Gruppen (z. B. einkommensschwache Schichten, alte Menschen, Kinder, Kranke ...) nicht überproportional,
- finden Akzeptanz in der Bevölkerung, alle betroffenen AkteurInnen sind eingebunden.

Folgende Kriterien sind wünschenswert und fließen positiv in die Bewertung durch die Jury ein:

Maßnahmen

- haben über ihr eigentliches Ziel hinaus weitere positive Effekte auf Umwelt und/oder Gesellschaft und verringern Konflikte um die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- berücksichtigen und nutzen positive Wechselwirkungen mit anderen Bereichen/Sektoren z. B. hat der Schutz vor Erosion positive Effekte auf Landwirtschaft, Straßen und Abwasserentsorgungsinfrastruktur, ...
- weisen eine gewisse Flexibilität auf, d.h. können nötigenfalls (mit relativ geringen Kosten) nachgesteuert, modifiziert oder optimiert werden.

Bei der Bewertung von Anpassungsmaßnahmen ist der Bezug zur regionalen Situation stets wesentlich. Je nach regionalen Gegebenheiten kann eine Maßnahme in einer Region gut, in einer anderen Region weniger gut geeignet sein. Die Serviceplattform berät bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen. Die letztgültige Entscheidung zur Vorlage ans Präsidium des Klimafonds obliegt der Jury.

3.4 Serviceplattform

Die Regionen werden von einer Serviceplattform bei Planung der Maßnahmen unterstützt. Die Serviceplattform stellt unter anderem Informationsmaterialien zur Verfügung und hilft bei inhaltlichen Fragen zu den Themengebieten Klima, Klimaszenarien und gute Anpassung. Weiters wird durch die Serviceplattform das Monitoring durchgeführt. Die Regionen tragen dazu durch die jährliche Berichtslegung bei. Darüber hinaus führen die Regionen während der Phase 3 zweimalig eine Onlinebefragung durch. Der Fragebogen wird zur Verfügung gestellt. Für die Bewerbung der Befragungen und die Sicherstellung eines ausreichenden Rücklaufs ist die jeweilige KLAR! verantwortlich. Die Kontaktdaten zur Serviceplattform finden sich in Kapitel 10.

3.5 Finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds für die Weiterführungsphase sieht im Zuge einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft folgende maximale Unterstützungshöhen seitens des Klima- und Energiefonds vor. Die Höhe der Unterstützung ist abhängig von der Anzahl der Gemeinden sowie der Anzahl der EinwohnerInnen der Region. Die Höhe der maximalen Klima- und Energiefonds-Unterstützung kann den folgenden Tabellen entnommen werden. Im 1. Schritt sind die Punkte für die Gemeindeanzahl sowie die Punkte für die Anzahl der EinwohnerInnen zu addieren und in weiterer Folge ist aus der anschließenden Tabelle zur Beauftragungshöhe anhand der Gesamtpunktezahl die maximal mögliche Unterstützung zu entnehmen. Weiters ist die Unterstützung an die Einbringung von Eigenleistungen (Kofinanzierungsmittel) durch die

Gemeinden gebunden. Diese Eigenleistungen können sowohl in bar als auch „In-kind“ (d. h. freiwillige Personal- oder Sachleistung) erfolgen und müssen zumindest 25% der Projektkosten für die Umsetzung ausmachen. Der Nachweis der Eigenmittelaufbringung muss mit dem Antrag erbracht werden.

Zu beachten ist, dass mindestens 50% der Eigenmittel als Barleistungen und maximal 50% als „In-kind“-Leistungen (freiwillige Personalleistungen etc.) zugesichert werden müssen.

Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die dem Antragsteller und Vertragspartner im Zuge der Weiterführung entstehen, sind mit der Vereinbarungssumme abzudecken und werden nicht zusätzlich berücksichtigt.

| Punkte | Punkte nach Gemeindeanzahl | Punkte nach Gemeindeanzahl | Punkte nach Gemeindeanzahl | Punkte nach EinwohnerInnen | Punkte nach EinwohnerInnen | Punkte nach EinwohnerInnen |
|--------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| | 2 - 5 Gemeinden | 6 - 15 Gemeinden | mehr als 15 Gemeinden | 3 - 15.000 EW | 15.001 - 30.000 EW | mehr als 30.000 EW |
| | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 3 |

| 3 Jahre | Punkte nach Gemeindezahl | | |
|---------|--------------------------|--|--|
| | Gesamtpunkte | max. Klima- und Energiefonds Unterstützung | min. Kofinanzierung der Gesamtprojektkosten durch KLAR!-Eigenmittel in % |
| | 2 | € 155.000,00 | 25% |
| | 3 | € 165.000,00 | 25% |
| | 4 | € 175.000,00 | 25% |
| | 5 | € 190.000,00 | 25% |
| | 6 | € 200.000,00 | 25% |

4.0 Antragstellung und Einreichunterlagen

Vor Antragstellung müssen sich die AntragstellerInnen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren: www.klimafonds.gv.at/KLAR!

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online über die Website www.umweltfoerderung.at

Auf der Website stehen die zu verwendenden Einreichformulare bereit:

- Verbindliche Absichtserklärung zur Kofinanzierung und zur Darstellung der gesicherten Kofinanzierung des Gesamtprojekts.

- Leistungsverzeichnis: Kurzdarstellung des aktualisierten Anpassungskonzeptes sowie der geplanten Maßnahmen und Darstellung der Kosten, die für die Phase 3 (Kosten Modellregionsmanager/in, Kosten Maßnahmenumsetzung) budgetiert werden.
- Bestätigung zur öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (Vorlage steht zum Download zur Verfügung).
- Aktualisiertes Anpassungskonzept
- Aktuellster geprüfter Zwischen- oder Endbericht der vorangegangenen Phase
- Addendum zum Anpassungskonzept – Kurzdarstellung der wesentlichen Änderungen des Anpassungskonzeptes
- Lebensläufe des Projektkernteams bzw. der geplanten Modellregions-ManagerInnen.

5.0 Auswahlverfahren

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen innerhalb der Einreichfrist über die Website www.umweltfoerderung.at hochgeladen werden.

Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen der Anträge durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden diese einer externen Fachjury zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Kooperation ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

Beurteilungskriterien

Formalkriterien

- Vollständigkeit
 - Alle erforderlichen Antragsunterlagen und alle Kofinanzierungsbestätigungen liegen vollständig und formal richtig ausgefüllt vor.
- Fristkonformität
 - Sämtliche Unterlagen wurden innerhalb der Einreichfrist über den angegebenen Link bei der KPC eingereicht.

Inhaltliche Kriterien

- Eignung des aktualisierten Konzeptes zur Weiterführung
 - Erfüllung der verbindlichen Kriterien guter Anpassungspraxis gemäß Kapitel 3.3 (mit dem Ziel die Widerstandsfähigkeit der Region gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen).
 - Qualität des Anpassungskonzeptes inklusive der „Prognose“ für 2050, Beschreibung der Handlungsfelder und der 10 konkreten Anpassungsmaßnahmen (Gemäß Anhang 1).
 - Übereinstimmung der Herausforderung der Region mit den geplanten Maßnahmen sowie Ausgewogenheit der 10 Maßnahmen. Die klimatischen Basisinformationen hierzu liefert das von der Serviceplattform zur Verfügung gestellte Fact-Sheet.
 - Kohärenz mit der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. (www.bmnt.gv.at/umwelt/klimaschutz/klimapolitik_national/anpassungsstrategie/strategie-kontext.html)
- Kostenangemessenheit
 - Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region sowie der sich stellenden Komplexität.
 - Kosten-Nutzen-Relation der geplanten Umsetzungsmaßnahmen.

- Qualitätssicherung und Management
 - Fachliche Eignung der Modellregions-ManagerInnen und des geplanten Projektkernteams.
 - Einbindung relevanter öffentlicher Player in der Region und Einbindung von bereits bestehenden Strukturen (z. B. Klima- und Energie-Modellregionen, e5, Leader ...).
 - Struktur der geplanten öffentlich-öffentlichen Partnerschaft und generelle Bereitschaft dazu.
 - Geeignete Managementstrukturen zur Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung des Konzepts, Einbindung regionaler EntscheidungsträgerInnen.
- (Geplante) Verankerung des Themas in diversen Konzepten und Prozessen (z. B. im Gemeindeleitbild, örtlichen Entwicklungskonzept, Energiekonzept, Landschafts- und Grünraumkonzept etc.).
- Sicherstellung der Abstimmung mit anderen relevanten Landes- und Bundesvorgaben. (z. B. Anpassungsstrategien, Energiestrategien etc.)
- Klarer und nachvollziehbarer Projekt(zeit)plan.

6.0 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung

Auf Grundlage der Empfehlungen der externen Jury trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung, mit welchen Klimawandel-Anpassungsmodellregionen eine Kooperation eingegangen werden soll. Die Kooperation wird durch eine Vereinbarung geregelt. In der Kooperationsvereinbarung werden die Leistungen, die beide Partner in die Kooperation einbringen, definiert.

Die Leistungen des Klima- und Energiefonds werden ab der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erbracht.

Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung wird in den Kooperationsvereinbarungen geregelt und ist dieser zu entnehmen.

Auf Verlangen sind weitere Nachweise der Tätigkeiten der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers (detaillierte Stundenlisten, Büroöffnungszeiten etc.) und Belege der angefallenen Kosten vorzuweisen.

7.0 Budget

Für das Programm „Klar! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen“ steht laut Jahresprogramm 2019 des Klima- und Energiefonds ein Gesamtbudget von 5 Mio. Euro zur Verfügung.

8.0 Einreichfristen

Die Einreichfristen gelten für alle Projektanträge aus dem vorliegenden Leitfaden:

Start der Ausschreibung: 02.10.2019

Ende der Ausschreibung: 31.01.2020, 12:00 Uhr

Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Beurteilung durch die KPC und die etwaige Vorlage des Projekts bei der Jury.

Die Registrierung auf www.klimafonds.gv.at/KLAR! und die Online-Einreichung müssen zum oben genannten Zeitpunkt abgeschlossen sein.

9. Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung

- Die Durchführung von Forschungsprojekten ist nicht Aufgabe von KLAR!. Hierzu stehen andere Förderprogramme wie beispielsweise StartClim oder ACRP zur Verfügung.
- Bei der Entwicklung von „Werkzeugen oder allgemeinen Leitfäden“ im Zuge einer Maßnahme ist von dem/der Antragssteller/in vor Antragstellung erst eingehend zu prüfen, ob ähnliche „Werkzeuge oder allgemeine Leitfäden“ nicht bereits auf regionaler, Landes- oder Bundesebene bestehen, im Rahmen von ACRP-Projekten erstellt wurden oder von der Serviceplattform zur Verfügung gestellt werden können. Diese Prüfung ist nachvollziehbar darzustellen. Die Konzeption spezieller Leitfäden und Werkzeuge, welche auf Bestehendem aufbauen ist bei stichhaltiger Begründung des Mehrwerts möglich.
- Es ist nicht vorgesehen, dass Modellregionen mit Mitteln des Klima- und Energiefonds (zusätzliche) Förderungen für unterschiedliche Anpassungsmaßnahmen vergeben. Das gilt besonders, wenn bereits auf Bundes- und/oder Landesseite Mittel dafür zur Verfügung stehen.
- Es ist nicht Aufgabe einer KLAR! Akquise für andere Programme (z. B. Klimabündnisgemeinden, e5-Gemeinden) zu machen. Die Kooperation mit diesen Programmen ist durchaus erwünscht, jedoch nicht die Akquise. Im gegenständlichen Programm steht die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Vordergrund.
- Bei der Zusammenstellung eines kompakten Maßnahmenpools ist auf Folgendes zu achten: Es müssen nicht alle Maßnahmen komplett neu für die Region sein. Es ist auch zulässig, auf erfolgreiche bestehende Maßnahmen aufzubauen. In diesem Fall ist jedoch der Zusatznutzen der Maßnahme klar darzustellen. Die Maßnahmen müssen ausführlich und nicht nur ansatzweise beschrieben sein. Maßnahmen sollen mit den generellen Zielen der KLAR! korrelieren. Wenn z. B. ein wesentliches Ziel der KLAR! die Reduzierung der Hitzebelastung ist, sich dann aber keine einzige Maßnahme zu diesem Ziel wiederfindet, erscheint dies nicht konsistent.
- Die konkret beauftragten Maßnahmen die durch das KLAR!-Programm direkt unterstützt werden, dürfen nicht über andere Programme (z. B. KEM) und/oder anderen Stellen finanziert/gefördert werden. Zusätzliche Aspekte, die nicht durch die Beauftragung gedeckt werden, wie beispielsweise Investitionsförderungen, können durch andere Stellen finanziert/gefördert werden.
- Es ist nicht möglich, verpflichtende Kofinanzierung für andere Programme über das „KLAR!“-Programm bereitzustellen (z. B. für KEM).
- Definition Projektmanagement: sämtliche Tätigkeiten, die nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden (= Maßnahme 0 des Maßnahmenpools).
- Definition der Ebenen:
 1. Projekttitel (PT):
KLAR! XY (Name der KLAR! – prägnant und kurz).
 2. Maßnahmen (MA):
Dabei handelt es sich um die thematische Hauptaufgaben der KLAR!, nicht um Projektmanagementaufgaben; mindestens 10 Maßnahmen sind umzusetzen = Maßnahmenpool.
 3. Arbeitspakete (AP):
Ein Arbeitspaket bezeichnet Tätigkeiten oder ein Bündel von einzelnen Aufgaben, die der Zielerreichung einer Maßnahme dienen.
- Definition Personalkosten: Personalkosten beziehen sich in der Regel ausschließlich auf die Person der Modellregions-Managerin/des Modellregions-Managers bzw. dessen Unterstützung lt. Antrag. Es dürfen keine Kosten von anderen MitarbeiterInnen in die Kalkulation der reinen Personalkosten der Managerin/des Managers einfließen. Werden auch Personalkosten für andere Personen, (Assistenzstelle, vgl. Kapitel 2.4) als die Managerin/den Manager beantragt, sind diese getrennt davon im Leistungsverzeichnis darzustellen und die Kalkulation offen zu legen. Overheadkosten können nicht nochmals als direkte Kosten kalkuliert werden. Alle sonstigen Kosten sind keine Personalkosten, sondern den jeweiligen Kostenkategorien zuzuordnen (Sachkosten, Reisekosten, Drittkosten). Personalkosten sind pro Stunde zu kalkulieren. Die Kalkulation ist auf Verlangen offenzulegen.
- Die Vorbereitung auf eine beabsichtigte nochmalige Einreichung in 3 Jahren wird nicht finanziert und darf keine eigene Maßnahme darstellen.

- Die Einreichung von Projekten bei anderen Programmen (z. B. Klimaschulen) kann nicht Teil einer Maßnahme sein.
- Projekte mit Schulen die im Rahmen des Programmes Klimaschulen förderungsfähig sind können im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung nicht unterstützt werden.
- Im Maßnahmenpool ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen ausführlich und nicht nur ansatzweise beschrieben sind. Maßnahmen, die unspezifisch sind oder „nach Bedarf“ offen formuliert werden, werden seitens der Jury ersatzlos gestrichen.
- Meilensteine und erwartete Zwischen- und Endergebnisse: Meilensteine im Projekt sind Schritte, auf Basis derer der Weg zur Zielerreichung überprüfbar wird. Hier sollte der Weg vom Start bis zum Ende der Maßnahme durchleuchtet werden und dargestellt werden, wie Sie diesen intern überprüfbar machen. Meilensteine sind auch terminisiert. Beispiel: Leistungsindikator = 1 öffentliche Veranstaltung. Meilenstein: Kick of Meeting durchgeführt im Nov. 2020, Einladungen versendet September. 2020, etc
- Leistungsindikatoren: Hier soll keine umfangreiche verbale Beschreibung mehr verwendet werden. Ganz kurz einen oder zwei Indikatoren zu der Maßnahme festhalten – diese können in Zukunft leicht überprüft werden. Die Leistungsindikatoren beschreiben die Kernoutputs der Maßnahmen. Beispiele hierfür sind: 2 Workshops mit mind. 10 Personen, 4 Presseaus-sendungen, etc.

10.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der FörderwerberInnen (d.h. der Region), die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den ProgrammeigentümerInnen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Ergebnisse des Monitorings können in aggregierter Form veröffentlicht werden.

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogrammes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, besteht die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie des Widerrufs zur Veröffentlichung entsprechend § 12 Z 11 Förderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland nicht.

11.0 Kontakt und Informationen

Programmwebsite

www.klar-anpassungsregionen.at

Programmauftrag und -verantwortung

Klima- und Energiefonds

Mag. Gernot Wörther

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Telefon: 01/585 03 90-24

E-Mail: gernot.woerther@klimafonds.gv.at

Serviceplattform

Umweltbundesamt GmbH

Abteilung Umweltfolgenabschätzung und Klimawandel

Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Telefon: 0664/245 75 84

E-Mail: klar@umweltbundesamt.at

Abwicklung

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Mag. (FH) Georg Schmutterer

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01/31 6 31-354

Fax: 01/31 6 31-99354 oder 104

E-Mail: g.schmutterer@kommunalkredit.at

ANHANG 1: Inhalt des Klimawandel-Anpassungskonzeptes

Das Klimawandel-Anpassungskonzept wurde bereits von der Klimawandel-Anpassungsmodellregion auf Basis des Grobkonzepts (= Antrag) erarbeitet und stellt das Ergebnis der 1. Programmphase dar. Dieses Konzept ist nun zu aktualisieren. Die Änderungen und die Begründungen dafür sind im Addendum darzustellen. Für die Einhaltung der Vorgaben des Bundesvergabegesetzes ist die Region selbst verantwortlich.

Die Serviceplattform unterstützt und berät, soweit möglich, bei der Aktualisierung des Klimawandel-Anpassungskonzeptes. Für die Erstellung des Konzeptes und dessen Inhalt ist jedoch die jeweilige Klimawandel-Anpassungsmodellregion verantwortlich. Die genaue inhaltliche Ausformulierung und Fokussierung des Klimawandel-Anpassungskonzeptes obliegt der jeweiligen Klimawandel-Anpassungsmodellregion.

Das aktualisierte Konzept muss aber zumindest folgende Punkte umfassen:

- Darstellung des Status quo.
- „Prognose“ 2050 – Skizzierung des regionalen Klimas 2050 auf Basis von Klimaszenarien sowie der geplanten Entwicklung der Region bis 2050 (Bevölkerungswachstum, wirtschaftliche Schwerpunkte, touristische Ausrichtung etc.) und daraus abgeleitet Identifikation möglicher Problemfelder (z. B. Wasserknappheit, Hitze, Häufung von Starkregenereignissen etc.) sowie möglicher positiver Auswirkungen.
- Beschreibung der sich durch ein verändertes regionales Klima allfällig ergebenden Chancen.
- Entwicklung, Darstellung und Bewertung von regionalen Anpassungsoptionen.
- Identifizierung und Beschreibung von Schwerpunktsetzungen mit zumindest 10 konkreten Anpassungsmaßnahmen aus den Maßnahmenoptionen, welche auch innerhalb von 3 Jahren umgesetzt werden können und den Kriterien der guten Anpassung entsprechen. Darstellung der Kohärenz mit der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.
- Darstellung der Abstimmung mit den Anpassungsstrategien der Länder und die geplante zukünftige Zusammenarbeit mit den entsprechenden Landesstellen.

- Zeitliche und organisatorische Planung der Schwerpunktsetzungen inkl. der Darstellung der nötigen Finanzierung unter Berücksichtigung von verfügbaren Förderungen.
- Kommunikations- und Bewusstseinsbildungskonzept für die Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung der geplanten Schwerpunktsetzungen.
- Managementstrukturen, Know-how (intern, externe PartnerInnen).
- Nennung einer Modellregions-Managerin/eines Modellregions-Managers, Darstellung der Kompetenz und Aufgabenprofil; ausreichende Darstellung, dass die Tätigkeiten vor Ort stattfinden, Büro-Infrastruktur vorhanden ist und die/der Modellregions-Manager/in über die notwendigen Ressourcen (v. a. Zeit) verfügt (Anforderungsprofil an den/die MRM: siehe Anhang 2).
- Beschreibung der Trägerschaft (Ziele, Aufgaben, Finanzierung etc.), Darstellung, ob Trägerstruktur neu ist oder in bestehende Strukturen und/oder in regionale Netzwerke integriert wird.
- interne Evaluierung und Erfolgskontrolle.

Hinweis: Das aktualisierte Konzept ist bis spätestens 31.01.2020 abzugeben. Weiteres ist ein Addendum beizugeben, in dem die Änderungen im Konzept und die Begründung dafür dargestellt werden. Eine Aktualisierung der Darstellung der klimatischen Bedingungen ist nicht erforderlich.

Die Darstellung der jetzigen und zukünftigen klimatischen Bedingungen muss auf wissenschaftlichen Daten basieren. Hierfür wird von der Serviceplattform das Klima-Factsheet zur Verfügung gestellt. Ergänzend können noch weitere wissenschaftliche Daten herangezogen werden, beispielsweise Informationen der ZAMG sowie des Projektes „ÖKS 15 – Climate Scenarios for Austria“. Die Serviceplattform unterstützt die Regionen bei der Auswahl und Interpretation der jeweiligen Klimadaten und Szenarien sowie bei der Entwicklung, Darstellung und Bewertung von Anpassungsoptionen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:

Gernot Wörther

Grafische Bearbeitung:

angineering.net

Foto:

Shutterstock / Branislav Knappek

Shutterstock / Paul Gilmore

Herstellungsort:

Wien, Oktober 2019

